



Betriebsanweisung 1/2010

Regelung zum Verfahren der Verwendung der Mittel aus der Walderhaltungsabgabe der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 8 Nr. 4.2 LWaldG

Diese Regelung dient der fachlichen Untersetzung o. g. VV sowie zum besseren Verständnis für Antragsteller und zur Unterstützung der unteren Forstbehörde bei der Beratung. Sie ist für die Bewilligungsstelle verbindlich.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle (BWS) auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel aus der zweckgebundenen Einnahme.

Rang- und Reihenfolge der Bearbeitung

Innerhalb der jeweiligen Maßnahmenkategorie gehen Anträge von Waldbesitzern anderer Eigentumsarten denen des Landesbetriebes Forst Brandenburg vor.

Bewilligung geht nach Priorität in der Reihenfolge der Aufzählung der VV

- 1.: Flächenankauf zum Zwecke der Erstaufforstung / Erstaufforstung (gleichrangig)
- 2.: Waldumbaumaßnahmen
- 3.: Rekultivierung

Eingehende Anträge werden auf Zuwendungsfähigkeit geprüft. Ggf. festgestellte Mängel werden über Nachforderungen geklärt.

Anträge der 1. Priorität werden bei Zuwendungsfähigkeit (vollständiger Antrag) in Reihenfolge des Eingangs bewilligt.

Stichtag für den Antragseingang ist der 30.09. des Jahres.

Zu Pkt. 4.2.1.1 Grunderwerb mit dem Ziel der Aufforstung

Zuwendungsempfänger: LFB

Zuwendung: 100% der zuwendungsfähigen Kosten, hier: die im notariellen Kaufvertrag entstandenen und zuordenbaren Grunderwerbskosten. Die Grunderwerbssteuer und Mehrwertsteuer sind nicht zuwendungsfähig.

Verfahrensweg im Landesbetrieb Forst Brandenburg zum Flächenankauf zwecks Erstaufforstung

- Flächensuche durch Betriebsteile (BT), Vorbereitung des Ankaufes durch BT anhand Liste (Schritte zum Flächenankauf) der Geschäftsstelle Liegenschaftsmanagement (GLM),
- Verfahren zum Flächenankauf führt die GLM, der Kaufpreis wird von der GLM verhandelt
- liegt Vertragsreife vor, kann Förderantrag durch GLM an BWS erfolgen

- Anlagen zum Antrag sind:
 - Zustimmung der Behörden zur Erstaufforstung gem. § 9 LWaldG
 - Rechtskräftige Kündigung eines ggf. bestehenden Pachtvertrages oder die unwiderrufliche, schriftliche Zustimmung des Pächters zur Auflösung des Pachtverhältnisses
 - Ggf. Prüfvermerk zur Umweltverträglichkeit (Anlage 12 zur VV § 8 LWaldG) sowie eine Mitteilung zum Stand der Vorprüfung/ Verträglichkeitsprüfung gem. Nr. 3.3 der VV § 8 LWaldG (Anlage 13; Aussicht auf Einvernehmen mit uNB);
- BWS schickt Zuwendungsbescheid über die Förderung der Grunderwerbskosten/ -nebenkosten an GLM
- Vollzug des Ankaufes durch GLM
 - Abschluss des notariellen Kaufvertrages
Mitteilung des Notars, dass alle vertraglich vereinbarten Voraussetzungen zur Zahlung des Kaufpreises erfüllt sind. Frist zur Zahlung des Kaufpreises i. d. R. 4 Wochen durch Betriebszentrale
- Mittelanforderung der GLM an Bewilligungsstelle zur Kaufpreisauszahlung
 - Anlage: Kaufvertrag, Zahlungsaufforderung des Notars, Genehmigung nach § 9 LWaldG, so noch nicht erfolgt, ist Genehmigung nach § 9 LWaldG mit Bezug zum Aktenzeichen noch beizubringen)
- „Freigabe“ der Auszahlung des Kaufpreises von BWS an Betriebszentrale
- Mittelanforderung der GLM an Bewilligungsstelle für Nebenkosten (zuordenbare Kosten, vorrangig Vermessungs-, Gutachter- und Notarkosten sowie Gebühren)
- „Freigabe“ der Auszahlung der Nebenkosten von BWS an Betriebszentrale
- Mitteilung der Betriebszentrale an GLM/BT über Einnahme der Mittel und Vollzug Bezahlung o. g. Kosten incl. Zusendung der Rechnung und des Zahlungsnachweises
- GLM erstellt Verwendungsnachweis (Anlage des Zuwendungsbescheides) incl. Zahlungsnachweis
- Mitteilung GLM an BT über Vollzug des Ankaufs
- im BT erfolgt Erfassung Flächenzugang im WEB-GIS/ DSW2 (Anlage neue BHE, Blöße)

Zu den Punkten der VV

- 4.2.1.2 Erstaufforstungen mit standortgerechten Baumarten in Gebieten, in denen aus landespflegerischen Gründen ein höherer Waldanteil anzustreben ist,**
- 4.2.1.3 Erstaufforstungen mit standortgerechten Laubbäumen, entsprechend den Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in Gebieten, wo eine Erhöhung des Laubholzanteiles dringend notwendig ist.**
- 4.2.1.5 Waldrandgestaltung bei der Anlage von Erstaufforstungen, sowie Pflege von Waldrändern,**

Zuwendungsempfänger: Natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Zuwendungsfähig ist die **Neuanlage von Wald** durch Saat, Pflanzung oder natürliche Sukzession

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Standortgutachten,
- Flächenvorbereitung,

- Bodenbearbeitung
- Saat oder Anpflanzung oder Sukzession
- Kulturpflege im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen in den ersten fünf Jahren nach Begründung
- Ergänzung Naturverjüngung bei über 30% Pflanzenausfall
- Schutz gegen Wild (nur bei Sukzession, Laubholz- sowie Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubholzanteil),
- Nachbesserungen, wenn nach Anlage einer Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung, einer Ergänzung oder eines Umbaus infolge natürlicher Ereignisse, außer Wildverbiss, Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind

- Festgelegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Landeswaldgesetz/ Brandenburgisches Naturschutzgesetz bei Eingriffen in Natur- und Landschaft oder zu deren Abgeltung vorab geschaffene Erstaufforstungen (Flächenpool)
- Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen
- Energieholz-/ Kurzumtriebsplantagen

Zuwendungsvoraussetzungen:

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen. Die begünstigte Fläche muss sich im Land Brandenburg befinden.

Eine Karte, die die Lage des Projektes in der Örtlichkeit (Forstkarte) sowie den Bezug zu beanspruchten Flurstücken darstellt, ist dem Antrag beizufügen.

Vorlage aller notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere einer Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 9 Waldgesetz des Landes Brandenburg.

Hinweis: Andere landesrechtliche Bestimmungen bleiben von der forstrechtlichen Entscheidung unberührt. Ggf. sind entsprechende Stellungnahmen zusätzlich einzuholen sind, z.B. bei Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Siehe Anlage VV § 8 LWaldG)

Die Zuwendung erfolgt grundsätzlich auf der Basis eines standörtlichen Gutachtens. Vorgaben zu einem vereinfachten Standortgutachten werden auf Nachfrage von der Bewilligungsstelle bereitgestellt. Der Zielstellung der Erhöhung des Laubbaumartenanteils ist entsprechend des standörtlichen Potentials Rechnung zu tragen. Reine Nadelbaumkulturen sind nur in Fällen fehlender standörtlicher Wuchsbedingungen für Laubbaumarten zuwendungsfähig. Das Standortgutachten darf nicht vor Bewilligung der Maßnahme erstellt werden.

Die Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbauggebiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.

<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2324/fvermgut.pdf>

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen

Beurteilung durch die untere Forstbehörde zulässig.

Bei natürlicher Neuwaldbildung können Ergänzungen frühestens nach 3 Jahren und bis zu 5 Jahre nach der Bewilligung gefördert werden.

Die Anlage eines Waldrandes ist optional.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektzuschuss
Finanzierungsart : Anteilfinanzierung
Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung
Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 2500 € je Antrag;
für Nachbesserungen und Pflegemaßnahmen 500 Euro je Antrag.

Bemessungsgrundlage:

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen

Ausgaben:

bei einer Zuwendung bis 50.000 Euro (bis 31.12 2010 - 100.000 Euro Nettoauftragswert)
auf der Grundlage des wirtschaftlichsten von mindestens drei Angeboten

- bei einer Zuwendung von über 50.000 Euro (bis 31.12 2010- 100.000 Euro Nettoauftragswert)
gemäß den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften (VOL).

Maßnahme	Zuwendungs- atz	Zuwendungs- höchstbetrag	ME	Bemerkung	
Standortgutachten für Anbauempfehlung	85 %	500 € je Gutachten zuzüglich 50 €/ ha des Planungsgebietes		gemäß den Vorgaben analog zu einem vereinfachten Standortgutachten	
Einleitung natürlicher Sukzession ⁽¹⁾	85 %	2750	netto	€/ha	
Saat ⁽¹⁾	85 %	5.000	netto	€/ha	TEI: 300kg/ha
Anlage von Nadelholzkulturen ⁽¹⁾ (kein Zaun)	85%	3.000	netto	€/ha	GKI,SKI mind. 10.000 Stück/ha

Hinweis: Die mit ⁽¹⁾ gekennzeichneten Maßnahmen setzen sich aus Einzelmaßnahmen gemäß o. g. zuwendungsfähigen Kosten zusammen und beinhalten alle dazugehörigen Arbeitsschritte und Materialien. Sofern auf eine Einzelmaßnahme verzichtet wird, kann dies bis zum Erreichen des Zuwendungshöchstbetrages zugunsten einer anderen förderfähigen Einzelmaßnahme ausgeglichen werden.

Maßnahme	Zuwendungs- satz	Zuwendungs- höchstbetrag	ME	Bemerkung
Anlage von Mischkulturen s.u. ⁽¹⁾	85%	Entsprechend den Flächenanteilen Nadelholz und Laubholz	netto €/ha	entsprechend der Pflanzenzahlen für Nadel- und Laubholzkulturen (in Mischung, LÄ, DGL, FI zulässig mit 2400 Stück/ha)
Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche ⁽¹⁾	85 %	8.100	netto €/ha	mind. 9.000 Stk./ha
Pflanzung von sonstigem Laubholz ⁽¹⁾	85 %	6.600	netto €/ha	mindestens 7.000 Stk./ha
Einzelmaßnahme Ergänzung	85 %	650	netto €/Tausend Stk.	-
Waldrand ⁽¹⁾	85 %	5.000	netto €/ha	- min. 1.500 und max. 3.500 Pflanzen/ha und davon max. 20 % Bäume I. und II. Ordnung
Nachbesserung	85 %	650	netto €/Tausend Stk.	-
Pflege	85 %	350	netto €/ha	-

Hinweis: Die mit ⁽¹⁾ gekennzeichneten Maßnahmen setzen sich aus o. g. zuwendungsfähigen Einzelmaßnahmen zusammen und beinhalten alle dazugehörigen Arbeitsschritte und Materialien. Sofern auf eine Einzelmaßnahme verzichtet wird, kann dies bis zum Erreichen des Zuwendungshöchstbetrages zugunsten einer anderen zuwendungsfähigen Einzelmaßnahme ausgeglichen werden.

Hinweis: Als Mischkulturen im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift gelten Flächen mit mindestens 30 % Laubholzanteil bezogen auf die Fläche. Bei Laubholzkulturen im Sinne dieser Richtlinie wird ausschließlich Laubholz gefördert. Der Anteil von Nadelholz darf einen Flächenanteil von 10% zum Zeitpunkt der Begründung nicht überschreiten.

Hinweis: Für Edellaubholz ist eine geringere Mindestpflanzenzahl von bis zu 3000 Stck./ha zulässig

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind zuwendungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden. Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind zuwendungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

Die Mittelausreichung erfolgt für den Landesbetrieb Forst Brandenburg auf Basis der Projektabrechnung nach Kostenarten aus der Kosten-Leistungsrechnung des Forstbetriebsmanagementsystems. Leistungen des LFB sind zuwendungsfähig bis zu 80 % der Projektabrechnung.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eigentums- oder Besitzwechsel sowie der Wegfall oder die Änderung von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen sind gem. Nr. 5.2 ANBest-P bzw. ANBest-G der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die nach Punkt 4.2.1.2; 4.2.1.3 und 4.2.1.5 geförderten Bestände nach der zuletzt geförderten Maßnahme innerhalb von zwanzig Jahren nicht dem Zweck entsprechend verwendet bzw. behandelt werden.

Zu Pkt 4.2.1.4 Grundsätzliche Verwendung für Umbau von Reinbeständen und nicht standortgerechten Bestockungen in standortgerechte Mischbestockungen

Zuwendungsempfänger: Natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen sowie anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Zuwendungsfähig ist der Umbau durch Saat, Pflanzung oder natürliche Sukzession, soweit er nicht Fördertatbestand einer anderen Förderrichtlinie ist. Entsprechend leitet sich beispielsweise die Zuwendungsfähigkeit für folgende Bestandessituationen ab:

Umbau von Nadelholzreinbeständen unter 60 Jahren

sind **nur dann** zuwendungsfähig wenn:

- Ein Hauptbestand in der Qualität oder Struktur so unbefriedigend ist, dass eine vorfristige Verjüngung des Bestandes waldbaulich Sinn macht (z.B. Freiflächen- Sukzessionen). Hierfür ist eine fachliche Beschreibung der zuständigen Forstdienststelle nötig.
- die Umsetzung von Naturschutzaspekten erfordert den vorfristigen Umbau (z.B. Hanglagen an Mooren/Gewässereinzugsgebieten - positive Stellungnahme der zuständigen Forstdienststelle auf Grundlage der Fachkartierung des Landesumweltamtes (LUA), bei fehlender Kartierung Abstimmung mit dem LUA nötig)

Umbau von Nadelholzbeständen mit Laubholzmischbestandteilen

Die Zuwendungsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn der Bestand keinen standortgerechten Bestandeszieltyp erreichen lässt.

Der Zustand des Bestandes muss zudem waldbaulichen Handlungsbedarf erfordern. Hierfür ist eine fachliche Beschreibung der zuständigen Forstdienststelle nötig.

Umbau von geschädigten Beständen, wenn auf Grund des Standortes oder der notwendigen Waldbaumaßnahme auch Nadelholz verwandt werden muss

- Zum Beispiel:
- die Wiederaufforstung nach Sturm mit Kiefer auf geringem Standort (A- Z)
 - ein Nachanbau bei z.B. Ackersterbe

Nicht zuwendungsfähig sind:

Für private Antragsteller:

Projekte, die nach aktueller Forst- RL sowie nach der VV § 21 LWaldG förderfähig sind.

Festgelegte Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Landeswaldgesetz/ Brandenburgisches Naturschutzgesetz bei Eingriffen in Natur- und Landschaft oder zu deren Abgeltung vorab geschaffene Erstaufforstungen (Flächenpool).

zuwendungsfähige Kosten sind:

1. Anbauempfehlung, soweit keine standörtlichen Informationen vorhanden sind
2. Beseitigung (Abräumkosten) von unverwertbarem Aufwuchs/Material bei Maßnahmen nach Bestandsschädigung
3. Bodenbearbeitung,
4. Ergänzung Naturverjüngung,
5. Saat oder Anpflanzung,
6. Schutz gegen Wild (nur bei Laubholz- sowie Mischkulturen mit mindestens 30 % Laubholzanteil),
7. Nachbesserungen, wenn nach Anlage einer Naturverjüngung, Saat oder Pflanzung, einer Ergänzung oder eines Umbaus infolge natürlicher Ereignisse, außer Wildverbiss, Ausfälle in Höhe von mehr als 30 % der Pflanzenzahl oder 1 ha zusammenhängende Fläche aufgetreten sind. Es sind maximal zwei Nachbesserungen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur förderfähig.
8. Pflege der Flächen im Zusammenhang mit den oben genannten Maßnahmen in den ersten fünf Jahren nach Begründung der Kultur

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Waldfläche sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers zur geplanten Maßnahme vorlegen.

Die begünstigte Waldfläche muss sich im Land Brandenburg befinden.

Eine Karte, die die Lage des Projektes in der Örtlichkeit (Forstkarte) sowie den Bezug zu beanspruchten Flurstücken darstellt, ist dem Antrag beizufügen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nur auf der Grundlage einer fachlichen Beurteilung durch die untere Forstbehörde zulässig.

Die Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn die Verwendung standortgerechter Baumarten erfolgt und das verwendete Saat- und Pflanzgut den für das Anbaugbiet geeigneten Herkünften gemäß den Herkunftsempfehlungen für das Land Brandenburg entspricht.
<http://www.mluv.brandenburg.de/cms/media.php/2324/fvermqut.pdf>

Für die aufgeführten Maßnahmen gilt der Erlass zur Neufassung der Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg vom 8. Juni 2006, Gesch. Z.: 42-81010-BZT#33344/2006.

Für Maßnahmen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen von Umweltzielen (z. B. in Natura 2000 Gebieten, in Wasserschutzgebieten und Mooreinzugsgebieten) ist der naturmächste Bestockungszieltyp (BZT-N) bei der Baumartenwahl anzuwenden. Im Antrag ist anzugeben, ob die zu fördernde Maßnahme auf Flächen dieser Gebietskulisse realisiert werden soll. Gegebenenfalls ist vom

Antragsteller eine entsprechende Auskunft darüber bei der unteren Forstbehörde oder der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Zuwendungsart: Projektzuschuss

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

Bagatellgrenze: Zuwendungshöhe 2500 € je Antrag;
für Nachbesserungen und Pflegemaßnahmen 500 Euro je Antrag.

Bemessungsgrundlage:

Der Zuschuss/die Zuweisung beträgt auf der Grundlage der zuwendungsfähigen

Ausgaben:

bei einer Zuwendung bis 50.000 Euro (bis 31.12 2010 - 100.000 Euro Nettoauftragswert)
auf der Grundlage des wirtschaftlichsten von mindestens drei Angeboten

- bei einer Zuwendung von über 50.000 Euro (bis 31.12 2010 - 100.000 Euro Nettoauftragswert) gemäß den jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften (VOL/VOB/VOF).

Maßnahme	Zuwendungsatz	Zuwendungshöchstbetrag		ME	Bemerkung
Standortgutachten für Anbauempfehlung	85 %	500 € je Gutachten zuzüglich 50 €/ ha des Planungsgebietes			gemäß den Vorgaben analog zu einem vereinfachten Standortgutachten
Naturverjüngung ⁽²⁾	85 %	2.000	netto	€/ha	-
Saat ⁽²⁾	85 %	4.000	netto	€/ha	-
Pflanzung von Stiel- und Traubeneiche ⁽²⁾	85 %	5.700	netto	€/ha	mindestens 6.000 Stk./ha
Pflanzung von sonstigem Laubholz ⁽²⁾	85 %	5.100	netto	€/ha	mindestens 6.000 Stk./ha ⁽¹⁾
Anlage von Nadelholzkulturen ⁽²⁾ <small>(Bsp. Zerni)</small>	85%	3.000	netto	€/ha	GKI/SKI mind. 10.000 Stück/ha
trupp-, gruppen- oder horstweises Einbringen von Laubholz ⁽²⁾	85 %	3.500	netto	€/ha	z. B. 100 Trupps mit mindestens 19 Stk. Hauptbaumart/ Trupp; d. h. 1.900 Stk/ha
Einzelmaßnahme Ergänzung	85 %	650	netto	€/Tausend Stk.	-
Einzelmaßnahme Abräumkosten	85 %	650	netto	€/ha	bei Wurf, Bruch, u. sonst. Naturereignissen
Nachbesserung	85 %	650	netto	€/Tausend Stk.	-
Pflege	85 %	350	netto	€/ha	-

Hinweis: Die mit ⁽²⁾ gekennzeichneten Maßnahmen setzen sich aus o. g. zuwendungsfähigen Einzelmaßnahmen zusammen und beinhalten alle dazugehörigen Arbeitsschritte und Materialien. Sofern auf eine Einzelmaßnahme verzichtet wird, kann dies bis zum Erreichen des Zuwendungshöchstbetrages zugunsten einer anderen förderfähigen Einzelmaßnahme ausgeglichen werden.

Hinweis: ⁽¹⁾ Für Edellaubholz ist eine geringere Mindestpflanzenzahl von bis zu 3000 Stk./ha zulässig

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer Arbeitskräfte sind zuwendungsfähig bis zu 80 % der Ausgaben, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer ergeben würden. Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind zuwendungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

Die Mittelausreichung erfolgt für den Landesbetrieb Forst Brandenburg auf Basis der Projektabrechnung nach Kostenarten aus der Kosten-Leistungsrechnung des Forstbetriebsmanagementsystems. Leistungen des LFB sind zuwendungsfähig bis zu 80 % der Projektabrechnung.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Eigentums- oder Besitzwechsel sowie der Wegfall oder die Änderung von für die Bewilligung maßgeblichen Umständen sind gem. Nr. 5.2 ANBest-P bzw. ANBest -G der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P/ Nr. 7.1 ANBest-G wird Folgendes festgelegt:

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages vorzulegen.

Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die begünstigten Waldflächen (nach der zuletzt geförderten Maßnahme) innerhalb von zwanzig Jahren nicht dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet bzw. behandelt werden.

Soweit bei einem Verkauf von nach dieser Verwaltungsvorschrift begünstigten Waldflächen innerhalb des Zweckbindungszeitraumes der Erwerber nicht bereit ist die vorstehenden Verpflichtungen durch schriftliche Einverständniserklärung zu übernehmen, kann die Zuwendung verzinst zurückgefordert werden.

Zu Pkt. 4.2.1.6 Rekultivierungen von Flächen mit Landschaftsschäden zum Zwecke der Aufforstung, soweit eine rechtliche Verpflichtung Dritter zur Rekultivierung nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist

Zusätzlich zu den Aufforstungskosten, die sich nach o. g. Tabellen richten, können erforderliche Vorarbeiten, wie z.B. Beseitigung von Bodenverdichtung zuwendungsfähig sein.

Über die Zuwendungsfähigkeit von Projekten wird einzelfallweise entschieden.

Nicht zuwendungsfähig:

- Sanierung von Altlasten nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (z.B. kommunale Müllkippen)
- Konversionsmaßnahmen
- Munitionssondierung und Beräumung

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Forst Brandenburg. Bewilligungsstelle ist der BT Templin, Dezernat Förderverwaltung.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Mittelanforderungen sind formgebunden bis spätestens 15. November an die Bewilligungsstelle zu stellen.

Für Zuwendungsprojekte nach 4.2.1.1. erfolgt die Auszahlung der Mittel im Vorschussprinzip gemäß Nummer 7.2 VV zu § 44 LHO nach Vorlage der Mittelanforderung.

Für Zuwendungsprojekte nach Pkt 4.2.1.2- 4.2.1.6 wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

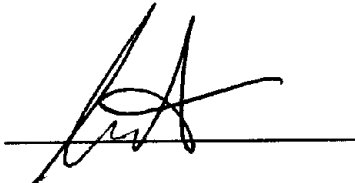
Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P/ ANBest-G erfolgt die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 v. H. der Gesamtzuwendung erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. (Nr. 6 ANBest-P/ Nr. 7. ANBest-G)

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsstelle zu erbringen.

Sofern der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt ist, zählt die Mehrwertsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten. Gebietskörperschaften (z.B. Land, Gemeinde/-verband oder kommunaler Zusammenschluss) haben keinen Anspruch auf eine Zuwendung zur Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Zweckverbände, Kirchen oder Stiftungen des öffentlichen Rechts).

Die Betriebsanweisung tritt mit Unterschrift in Kraft.

Potsdam, den 5.7.2010

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'K' followed by a horizontal line and a flourish.

Direktor Kraut